

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 30.09.2022, Zahl: 3/A - HA/1/2022, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben werden (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie § 1 Abs. 1 des Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl.Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten (je Hund)

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | eines Hundes in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes | EUR 10,00 |
| b) | eines Wachhundes | EUR 40,00 |
| c) | aller übrigen Hunde | EUR 40,00 |

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Personen, deren Einkommen die Höhe des jeweils geltenden pensionsversicherungsrechtlichen Richtsatzes für die Berechnung der Mindestpension nicht übersteigt, sind von der Abgabe für das Halten von Hunden befreit.
- (3) Das Halten von nachweislich ausgebildeten Schweißhunden in den von der Kärntner Jägerschaft anerkannten Bereichshundestationen ist von der Hundeabgabe befreit.
- (4) Das Halten von Rettungshunden, die nachweislich nach den Bestimmungen der Internationalen Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale) und IRO (Internationale Rettungshundeorganisation), oder vergleichbaren nationalen Prüfungsordnungen, ausgebildet worden und bei einer Rettungshundestaffel registriert sind, ist von der Hundeabgabe befreit.
- (5) Für Hunde, welche aus Tierasylen übernommen werden, ist für das Kalenderjahr, in welchem der Hund aus dem Tierasyl geholt wurde, keine Hundeabgabe zu entrichten.
Für Hunde, welche ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31.12.2022 aus Tierasylen übernommen werden, ist auch für das Jahr 2023 keine Hundeabgabe zu entrichten.
- (6) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfalle ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgaben sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Stadt Villach einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Im Übrigen sind bei der Festsetzung der Abgabenschuld die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des Hundeabgabengesetzes - K-HAG anzuwenden.

§ 6

Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für das laufende und die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 7

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15.2. jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 8

Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht der Stadt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches der Stadt binnen einem Monat zu melden.

- (3) Der Abgabensanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 9

Hundemarken

- (1) Die Stadt hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.
Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 des Hundeabgabengesetzes - K-HAG nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörenden umfriedeten Liegenschaft mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Stadt unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Stadt dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 des Hundeabgabengesetzes - K-HAG.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 6. Dezember 2013, Zahl: 3/A - HA/1/2013, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel